

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-004861/2025

an die Kommission

Artikel 144 der Geschäftsordnung

Marie Toussaint (Verts/ALE), Lena Schilling (Verts/ALE), David Cormand (Verts/ALE), Cristina Guarda (Verts/ALE), Majdouline Sbai (Verts/ALE), Jutta Paulus (Verts/ALE), Kai Tegethoff (Verts/ALE), Sara Matthieu (Verts/ALE), Tilly Metz (Verts/ALE), Bas Eickhout (Verts/ALE)

Betrifft: Verzögerungen bei der Stellungnahme des Ausschusses für sozioökonomische Analyse und Auswirkungen auf die Annahme der unionsweiten Beschränkung für PFAS

Es besteht erhebliche Besorgnis wegen per- und polyfluorierter Alkylsubstanzen (PFAS). Einige Mitgliedstaaten haben die Initiative ergriffen und nationale Maßnahmen eingeleitet, mit denen bestimmte Anwendungsbereiche von PFAS beschränkt werden.

Die Antwort der Kommission auf eine frühere Anfrage lautete, dass diese Maßnahmen wirksamer seien, wenn sie auf Unionsebene im Wege des festgelegten Beschränkungsverfahrens ergriffen und mit einer tragfähigen Bewertung der wissenschaftlichen Ausschüsse der Europäischen Chemikalienagentur untermauert werden.

Ein Dossier zur unionsweiten Beschränkung von PFAS wurde im Januar 2023 von fünf nationalen Behörden eingereicht. Die Stellungnahmen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) stehen noch aus. Gemäß Artikel 71 der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) hat der Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC-Ausschuss) zwölf Monate Zeit, seine Stellungnahme anzunehmen. Allerdings dürfte nach Angaben der ECHA der SEAC-Ausschuss seine endgültige Stellungnahme nicht vor Ende 2026 annehmen. Das wären dann fast zwei Jahre nach Ablauf der gesetzlichen Frist. Gemäß Artikel 73 Absatz 1 der REACH-Verordnung muss die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Stellungnahme des SEAC-Ausschusses einen Entwurf einer Beschränkung erstellen.

Maßnahmen gegen PFAS sind längst überfällig, sowohl inhaltlich als auch gesetzlich.

Kann die Kommission zusagen, dass die gesetzliche Frist von drei Monaten nach Erhalt der Stellungnahme des SEAC-Ausschusses eingehalten und folglich bis spätestens März 2027 ein Entwurf einer Beschränkung vorgelegt wird?

Eingang: 9.12.2025